

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Hofrätin Mag.^a Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz**



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

**per E-Mail:
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at**

Graz, 23. März 2023

**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie - Solarenergie
Begutachtung; GZ: ABT13-14614/2023-4**

Sehr geehrte Frau Hofrätin Mag.^a Teschinegg!

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie auf Grund des § 11 Abs. 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2022, erlassen wird. Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung und übermitteln unter Einem die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden.

Das Land Steiermark geht davon aus, dass das Ziel der 100-prozentigen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 in der Steiermark vor allem durch den Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie und Solarenergie erreichbar sein wird. Einerseits sind die Potentiale der Wasserkraft an den steirischen Flüssen begrenzt, andererseits ist die Planung von Windkraftstandorten durch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie bereits definiert. Der hohe Bedarf an Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Solarenergie und der notwendige Ausbaufortschritt bis 2030, die schwierige Umsetzung in der örtlichen Raumplanung, Auswirkungen größerer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild und die technische Komplexität des Netzbetriebes stellen die öffentlichen Planungsträger Gemeinden und Land vor große Herausforderungen.

Daher soll das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie dazu beitragen, die Ziele unter Berücksichtigung eines sparsamen Flächenverbrauchs zu erreichen, was wir unabhängig vom Folgenden sehr begrüßen.

Die überörtlichen Festlegungen (Vorrangzonen) des Sachprogramms decken laut dem Land Steiermark voraussichtlich rund 40 % des Flächenbedarfes ab, weitere 60 % sollen landesweit im Rahmen der örtlichen Raumplanung nach den Bestimmungen des StROG unter Einhaltung der Planungskriterien des Sachprogramms dezentral **mit kleineren Einzelstandorten** bis 2 ha und bis 10 ha abgedeckt werden.

Schon die Problemanalyse in den Erläuterungen zur Verordnung zeigt sohin, dass die nationalen und landesweiten Ziele durch das Sachprogramm alleine nicht erreicht werden, sondern sogar über 60 % des notwendigen Flächenbedarfs über die örtliche Raumplanung abgedeckt werden müssen! Dabei stehen den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung Verfahren für Anlagen bis 2 ha und unter **sehr eingeschränkten Rahmenbedingungen** auch Verfahren für Flächen zwischen 2 und 10 ha zur Verfügung. Die Widmung eines Einzelstandortes ist für die Gemeinden einerseits mit hohem Verfahrensaufwand verbunden und verursacht andererseits hohe Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind. Im Gegensatz dazu reduziert sich der Aufwand um die Widmung von Flächen mit mehr als 10 ha entsprechend dem Sachprogramm auf die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan, wobei die Kosten ebenfalls von den Gemeinden zu tragen sind. Dazu kommt noch, dass die zur Widmung durch die Gemeinden geeigneten Flächen sehr eng definiert werden.

Es ist uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden mit hohem Verfahrensaufwand und Kosten belastet werden sollen, um den (mit 60 % eigentlich größeren!) Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Dass sich durch die Festlegung von Vorrangzonen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung für Flächen ab 10 ha und klare Vorgaben für die Gemeinden die Anzahl von Verfahren auf Gemeindeebene verringern und der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand reduziert werden soll, wie dies in den Erläuterungen zur Verordnung ausgeführt wird, ist uns nicht nachvollziehbar. **Wir fordern daher einfachere Verfahrensbestimmungen für die von den Gemeinden durchzuführenden Verfahren!**

Aus vielen Rückmeldungen unserer Mitgliedsgemeinden haben wir erfahren, dass sich vor allem die Ausweisung von Vorrangzonen (§ 3) im öffentlichen Interesse vielfach auf höherwertige Flächen (vorwiegend Ackerflächen) bezieht. Aus uns bekannt gegebenen Fällen wurden geringerwertige und verfügbare Wiesenflächen nicht in das Sachprogramm aufgenommen und nach unserem Wissensstand nicht einmal näher geprüft. Es wäre sohin sinnvoll, für die Errichtung von größeren Photovoltaikanlagen über 10 ha vorrangig Flächen wie etwa ehemalige Schottergruben, aufgelassene Gewerbeflächen oder nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sowie minderwertige Wiesenflächen heranzuziehen. Die im Entwurf vorgesehenen Vorrangzonen befinden sich in 34 Gemeinden und sind regional unausgewogen aufgeteilt. Weshalb etwa im Bezirk Voitsberg keine Vorrangzone ausgewiesen ist, erschließt sich uns nicht. **Wir fordern daher den Entwurf der Verordnung zu überarbeiten und die Einbeziehung weiterer Flächen in die Verordnung gemeinsam mit den Gemeinden in der Steiermark zu prüfen.**

Da wir die Ziele, welche mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erreicht werden sollen, sehr unterstützen, ersuchen wir im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung die ausgeführten Aspekte zu prüfen und vor allem die Einbeziehung weiterer Flächen mit den Gemeinden umgehend abzustimmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Anlagen:

SN Stadtgemeinde Kindberg
SN Marktgemeinde Pöllau
SN Marktgemeinde Thal
SN Marktgemeinde Kalsdorf